



Satzungsänderungen zur Jahreshauptversammlung am 02.06.2026

§ 7 (Beiträge)

Bisher:

Die Mitglieder sind verpflichtet an den Verein bei der Aufnahme eine einmalige Aufnahmegebühr und sodann während der Mitgliedschaft laufend den im Voraus fälligen jährlichen Vereinsbeitrag zu zahlen.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

Als Mindestbeiträge gelten jedoch die vom Landessportbund bzw. Deutschen Sportbund für die Vereine festgesetzten Beträge, die als Vorbedingung für die Zuschußgewährung aus öffentlichen Mitteln erhoben werden müssen. Beitragsänderungen dieser Art werden auf Vorstandsbeschuß zum nächstmöglichen Quartal eines Vereinsjahres wirksam.

Die Höhe der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Von der Aufnahmegebühr befreit sind jugendliche Mitglieder.

Die Ehrenmitglieder zahlen weder Aufnahmegebühr noch Vereinsbeiträge. Auf besonders begründeten Antrag kann die Vorstandschaft die Aufnahmegebühr erlassen.

§ 7 (Beiträge)

Neu:

Die Mitglieder sind verpflichtet an den Verein bei der Aufnahme eine einmalige Aufnahmegebühr und sodann während der Mitgliedschaft laufend den im Voraus fälligen jährlichen Vereinsbeitrag zu zahlen.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

Als Mindestbeiträge gelten jedoch die vom Landessportbund bzw. Deutschen Sportbund für die Vereine festgesetzten Beträge, die als Vorbedingung für die Zuschußgewährung aus öffentlichen Mitteln erhoben werden müssen. Beitragsänderungen dieser Art werden auf Vorstandsbeschuß zum nächstmöglichen Quartal eines Vereinsjahres wirksam.

Die Höhe der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Von der Aufnahmegebühr befreit sind jugendliche Mitglieder. (entfällt)

Die Ehrenmitglieder zahlen keine Vereinsbeiträge. Auf besonders begründeten Antrag kann die Vorstandschaft die Aufnahmegebühr erlassen. (entfällt)